

KAPITEL I

3. KENNZEICHNUNG VON SCHUSSWAFFEN UND MUNITION

HAUPTWERK: LERNUNTERLAGE „PRÜFUNGSFRAGEN-TEST“

Ergänzung

zum amtlichen Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamtes (BVA)

ONLINE „Prüfungsfragen-Test“
<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Soweit im Antworttext keine Gesetzesangabe angegeben ist, handelt es sich immer um einen Paragraphen oder eine Anlage aus dem Waffengesetz (WaffG)

Im Text verwendete Abkürzungen:

WaffG	= Waffengesetz
AWaffV	= Allgemeine Waffenverordnung
WaffVwV	= Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz
WaffVordruckVwV	= Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes
SprengG	= Sprengstoffgesetz
1. SprengV	= 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
BeschG	= Beschussgesetz
BeschussV	= Beschussverordnung
KrWaffKontrG	= Kriegswaffenkontrollgesetz
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozessordnung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
GG	= Grundgesetz

- | | | |
|---|---|-------------------------------------|
| 3.01 Bei welchen Dekorationswaffen ist kein Zulassungszeichen (Ortszeichen des Beschuss-amtes in der Raute) erforderlich? | a) Bei allen offensichtlich unbrauchbaren und nicht mehr schussfähigen Waffen, die vor dem 01.01.1970 hergestellt wurden. | ☐ |
| | b) Bei allen Schusswaffen, die vor dem 01.04.2003 nach dem damals geltenden Waffenrecht unbrauchbar gemacht wurden. | ☒ |
| | c) Bei allen Schusswaffen, deren Modell vor dem 01.01.1871 hergestellt oder entwickelt wurde. | ☐ |

Die Kennzeichnung von Dekorationswaffen mit einem Beschußzeichen trat erst mit dem neuen Waffengesetz 2003 in Kraft. Alle davor unbrauchbar gemachten Waffen unterlagen nicht der Pflicht der Kennzeichnung über ihre Unbrauchbarkeit. Eine rückwirkende Verpflichtung der Kennzeichnung ist nicht gefordert.

- | | | |
|--|--------------------------------|-------------------------------------|
| 3.02 Welches Kennzeichen muss u.a. auf einem Großkaliber-Revolver angebracht sein? | a) Bezeichnung der Munition | ☒ |
| | b) Herstellerzeichen | ☒ |
| | c) Warnhinweis „Gefährlich...“ | ☐ |

Die Kennzeichnung von Schußwaffen ist in [§ 24](#) festgelegt.

In Absatz 1 Ziffer 3 (= Bezeichnung der Munition...)

in Ziffer 1 (=den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers)

- | | | |
|--|-----------------------|-------------------------------------|
| 3.03 Welche Kennzeichnung trägt üblicher- weise eine Feuerwaffe? | a) Name des Besitzers | ☐ |
| | b) Beschusszeichen | ☒ |
| | c) Lauflänge | ☐ |

Die Kennzeichnung von Feuerwaffen mit einem Beschusszeichen ist in [§ 6 BeschG](#) festgelegt. "(1) Feuerwaffen, Böller und deren höchstbeanspruchte Teile sind mit dem amtlichen Beschusszeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschussprüfung keine Beanstandung ergeben hat."

Eine Kennzeichnung mit dem Namen des Besitzers oder der Lauflänge ist waffen- oder beschussrechtlich nicht gefordert und auch nicht üblich.

- | | |
|---|---|
| 3.04 Welche Kennzeichnung trägt üblicherweise eine Schusswaffe? | a) Name, Firma oder Marke eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat. ☒
b) Landeskürzel des Herstellungslandes ☒
c) die Bezeichnung der Munition; sofern keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse ☒
d) Beschusszeichen ☒
e) Herstellungsnummer ☒
f) bei Importwaffen unter anderem auch Einfuhrland (Länderkürzel) und Einfuhrjahr. ☒ |
|---|---|

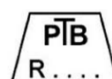
Es sind alle Antworten anzukreuzen:

In § 24 Absatz 1 Waffengesetz ist festgelegt, dass folgende Angaben deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen:

a) - b) - c) - e) und f)

In § 6 Absatz 1 BeschG

d) Schusswaffen müssen mit einem Beschusszeichen versehen sein.

- | | |
|---|---|
| 3.05 Welche der nebenstehenden Kennzeichen sind <u>nicht</u> auf einer waffenbesitzkartenpflichtigen Schusswaffe zu finden? | a)  ☒
b)  seit 20.10.2014: CIP N ☐
c)  ☒ |
|---|---|

Fragestellung beachten: **NICHT waffenbesitzkartenpflichtig** (WBK-pflichtig)

Die Kennzeichen sind in Anlage II der Beschussverordnung aufgeführt.

a) Abbildung 6: "PTB im Kreis" = Zulassungszeichen für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Der Erwerb und Besitz von diesen Waffen ist erlaubnisfrei = Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Ziffer 1.3

b) ist ein normaler Beschuss von Feuerwaffen = WBK-pflichtige Waffen

c) PTB mit einem "R" im Trapez / R ist das Prüfzeichen für Reizstoffsprühgeräte = nicht WBK-pflichtig

Reizstoffsprühgeräte sind in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4.3 (Erlaubnispflichtig) nicht genannt

- | | |
|--|---|
| 3.06 Wie sind Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gekennzeichnet, deren Erwerb und Besitz erlaubnisfrei ist? | Durch das Zulassungszeichen „PTB im Kreis“ (PTB = Physikalisch-Technische Bundesanstalt).  |
|--|---|

- | | |
|--|---|
| 3.07 Welche Kennzeichnung muss eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe mindestens aufweisen? | <p>a) Hersteller- oder Händlerzeichen, Seriennummer, Modell, Bezeichnung der Munition ☐</p> <p>b) Hersteller- oder Händlerzeichen, Herstellungsland (Länderkürzel), Seriennummer, Beschusszeichen, Bezeichnung der Munition, bei Importwaffen unter anderem auch Einfuhrland (Landeskürzel) und Einfuhrjahr ☒</p> <p>c) Hersteller- oder Händlerzeichen, Seriennummer, Herstellungsjahr, Bezeichnung der Munition ☐</p> |
|--|---|

Die Kennzeichnung von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen ist in [§ 24 Absatz 1 Waffengesetz](#) und in [§ 6 Absatz 1 BeschG](#) festgelegt.
in a) und c) fehlt zumindest das "Beschusszeichen", weshalb b) richtig ist

- | | |
|---|--|
| 3.08 Welche Kennzeichen müssen auf der kleinsten Verpackungseinheit von Patronen angebracht sein? | <p>a) Hersteller- oder Fertigungszeichen, Fertigungsserie, Patronendaten, Zulassungszeichen ☒</p> <p>b) Herstellungsdatum, Patronenkaliber ☐</p> <p>c) keine ☐</p> |
|---|--|

Dies wird in [§ 24 Absatz 4](#) aufgeführt:
(4) Wer gewerbsmäßig Munition im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat unverzüglich auf der **kleinsten Verpackungseinheit** Zeichen anzubringen, die den **Hersteller**, die **Fertigungsserie** (Fertigungszeichen), die **Zulassung** und die **Bezeichnung der Munition** erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen.

- | | |
|---|---|
| 3.09 Handfeuerwaffen müssen Beschusszeichen tragen. Was wird geprüft? | <ul style="list-style-type: none"> - Haltbarkeit - Funktionssicherheit - Maßhaltigkeit und - richtige Kennzeichnung |
|---|---|

Die Kennzeichnung von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen ist in [§ 24 Absatz 1 Waffengesetz](#) und in [§ 6 Absatz 1 BeschG](#) festgelegt.
in a) und c) fehlt zumindest das "Beschusszeichen", weshalb b) richtig ist.

- | | |
|---|---|
| 3.10 Welche Waffenteile unterliegen, bei Einfuhr in den Geltungsbereich des Waffengesetzes, der Kennzeichnungspflicht des § 24 Abs. 1 Waffengesetzes? | a) Mindestens ein wesentliches Waffenteil muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet sein. ☐ |
| | b) Alle wesentlichen Waffenteile müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet sein. ☒ |
| | c) Es ist ausreichend wenn sich eine Seriennummer auf dem Lauf der Waffe befindet. ☐ |

§ 24 Absatz 1

(1) Wer Schusswaffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat unverzüglich auf den (...) wesentlichen Teilen der Schusswaffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,
2. für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers,
4. bei Schusswaffen, die aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1 für den Drittstaat und das Jahr des Verbringens und
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).

- | | |
|--|---|
| 3.11 Welche Kennzeichnung muss die Randfeuerpatrone aufweisen? | a) Kaliberangabe auf der Hülse ☐ |
| | b) Herstellerzeichen auf der Hülse ☒ |
| | c) Kaliber und Herstellerzeichen auf der Hülse ☐ |

Regulär wird die Kennzeichnung von Munition in § 24 Absatz 4 aufgeführt.

Allerdings gilt dies nicht für Randfeuerpatronen, da in § 17 Absatz 2 BeschussV folgendes bestimmt wird:

„(2) Munition, bei der der Zündsatz im Rand des Hülsenbodens untergebracht ist (Randfeuermunition), ist auf dem Hülsenboden nur mit dem Herstellerzeichen zu kennzeichnen. (...)“

- | | |
|---|---|
| 3.12 Welche Kennzeichnung muss die Zentralfeuerpatrone aufweisen? | a) Kaliberangabe und Geschossart auf dem Hülsenboden ☐ |
| | b) Herstellerzeichen auf dem Hülsenhals ☐ |
| | c) Herstellerzeichen und Bezeichnung der Munition auf der Hülse ☒ |

Dies wird in § 24 Absatz 4 aufgeführt:

(4) Wer gewerbsmäßig Munition im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das **Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen.**

- | | | |
|---|---|--|
| 3.13 Was bedeutet der Zusatz „R“ in der Munitionsbezeichnung? | a) Patrone mit Rand ☒ | |
| | b) Randfeuerpatrone ☐ | |
| | c) Patrone für Revolver (R = Revolver) ☐ | |

Zusatz „R“ in der Munitionsbezeichnung bedeutet zum Beispiel bei der Patrone "8 x 57 IRS".

Hier steht das "R" dafür, dass die Patrone einen Rand hat. Dieser ist erforderlich, um bei verschiedenen Schusswaffen die Patrone im Patronenlager zu fixieren.

Beim Kauf einer Munition müssen die Angaben auf der Waffe und die Angaben auf der Munition und Verpackung genauestens übereinstimmen. Deshalb ist es wichtig, dass diese Angabe auf der Patrone aufgebracht ist.

"R" hat nichts mit Randfeuerpatrone oder Patrone für Revolver zu tun!!!! Sondern bedeutet RAND!!!

- | | | |
|--|--|--|
| 3.14 Welche zusätzlichen Angaben müssen Schrotpatronen im Kaliber 12/70 aufweisen? | a) keine zusätzlichen Angaben erforderlich ☐ | |
| | b) auf der Hülse die Längenangabe 70 ☒ | |
| | c) Angabe der Anzahl der Schrote ☐ | |

Die Kennzeichnung von Munition ist sowohl in [§ 24](#) als auch in [§ 39 Beschussverordnung](#) festgeschrieben.

Detaillierter sind die Angaben der Beschussverordnung:

(2) Außer der Kennzeichnung nach § 24 Abs. 3 des Waffengesetzes ist **auf Schrotpatronen** der Durchmesser der Schrote sowie **die Länge der Hülse anzubringen**, (...)

- | | |
|--|---|
| 3.15 Welche Kennzeichen müssen auf Zentralfeuermunition angebracht sein? | Auf der Hülse der Munition müssen das <u>Herstellerzeichen</u> und die <u>Bezeichnung der Munition</u> angebracht sein. |
|--|---|

- | | |
|---|---|
| 3.16 Welche Kennzeichen müssen auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition angebracht sein? | <ul style="list-style-type: none"> - das Herstellerzeichen - das Fertigungszeichen (Fertigungsserie) - die Bezeichnung der Munition - Zulassungszeichen |
|---|---|

- | | | |
|--|--|--|
| 3.17 Welche Kennzeichnung muss auf einer Randfeuerpatrone angebracht sein? | a) Bezeichnung der Munition ☐ | |
| | b) Randfeuer ☐ | |
| | c) Herstellerzeichen ☒ | |

Die Kennzeichnung von dieser Munition ist in [§ 17 Beschussverordnung](#) festgelegt.

Diese Munition ist so klein, dass die geforderten Angaben der regulären Munition keinen Platz darauf hat. Deshalb ist hier das Herstellerzeichen ausreichend.

§ 17 Absatz 2 Satz 1 besagt:

(2) Munition, bei der der Zündsatz im Rand des Hülsenbodens untergebracht ist (Randfeuermunition), ist auf dem Hülsenboden nur mit dem Herstellerzeichen zu kennzeichnen.(...)

- | | |
|---|--|
| 3.18 Welche Kennzeichen müssen auf der kleinsten Munitionsverpackungseinheit angebracht sein? | a) Herstellerzeichen, Bezeichnung der Munition, Anzahl der Patronen in der Packung, Fertigungsserie (Losnummer), Zulassungszeichen ☒ |
| | b) Herstellerzeichen, Bezeichnung der Munition, Anzahl der Patronen in der Packung, Herstellungsjahr, Zulassungszeichen ☐ |
| | c) Herstellerzeichen, Bezeichnung der Munition, Anzahl der Patronen in der Packung, Fertigungsserie (Losnummer), Herstellungsdatum ☐ |

§ 24 Absatz 4 Beschreibt die Kennzeichnung von Munition und deren Verpackung: Wer gewerbsmäßig Munition im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat unverzüglich **auf der kleinsten Verpackungseinheit** Zeichen anzubringen, die den **Hersteller**, die **Fertigungsserie** (Fertigungszeichen), die **Zulassung** und die **Bezeichnung** der Munition erkennen lassen; (...)

Zusätzlich bestimmt die BeschussV in § 39

(1) Außer der Kennzeichnung nach § 24 Abs. 3 WaffG müssen **auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden**

1. die **Anzahl der Patronen** oder Kartuschen, (...)

Die vollständige Aufzählung aller Kennzeichnungen ist in a) enthalten.

in b) und c) fehlt die eine oder andere Vorgabe.

- | | |
|---|---|
| 3.19 Welche Kennzeichnung muss auf einer Zentralfeuerpatrone angebracht sein? | a) Bezeichnung der Munition und Geschossart ☐ |
| | b) Bezeichnung der Munition und Herstellerzeichen ☒ |
| | c) Bezeichnung der Munition und Losnummer ☐ |

Die Kennzeichnung von Munition ist in § 24 festgeschrieben:

(4) Wer gewerbsmäßig Munition im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; **das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen.** (...)

Der Absatz 4 betrifft jegliche Munition, also auch Zentralfeuerpatronen. Eine Ausnahme gibt es nur für die Randfeuerpatronen, die für die komplette Kennzeichnung zu klein ist. Hier reicht das Herstellerzeichen aus.

3.20 Welche Bedeutung hat ein Beschusszeichen?	a) Sicherheitsüberprüfung der Waffe beim zuständigen TÜV ☐
	b) Die Waffe ist durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt auf Funktionsfähigkeit geprüft. ☐
	c) Die Waffe ist auf Haltbarkeit, Funktionssicherheit, Maßhaltigkeit und richtige Kennzeichnung durch ein anerkanntes Beschussamt geprüft. ☒

§ 5 Absatz 1 BeschG bestimmt, was beim Beschuss geprüft werden muss:

“(1) Bei dem Beschuss von Feuerwaffen ist zu prüfen, ob

1. die höchstbeanspruchten Teile der Feuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition oder der festgelegten Ladung ausgesetzt werden (Haltbarkeit),

2. die Verschlusseinrichtung, die Sicherung und die Zündeinrichtung sowie bei halbbautomatischen Schusswaffen der Lademechanismus einwandfrei arbeiten und die Waffe sicher geladen, geschlossen und abgefeuert werden kann (Funktionssicherheit),

3. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlussabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen (Maßhaltigkeit) und

4. die nach § 24 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 des Waffengesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.”

Der Verweis auf § 24 WaffG umreißt die vorgeschriebene Kennzeichnung auf den Schusswaffen. Hier ist gefordert, dass auf den wesentlichen Teilen weitere Angaben aufgebracht werden müssen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Kennzeichnung prüft das Beschussamt.

a) der TÜV ist nicht für die Beschussprüfung zuständig.

b) hier würde die falsche Stelle nur die Funktionsfähigkeit prüfen

c) enthält alle geforderten Angaben

3.21 Woran erkennt man, ob eine Schusswaffe zum Schießen zugelassen ist?	Die Waffe muss ein <u>gültiges Prüf- und/oder Beschusszeichen</u> tragen.
--	---

3.22 Wann ist eine Schusswaffe erneut zum Beschuss vorzulegen?	Wenn ein <u>wesentliches Teil ausgetauscht, verändert oder instandgesetzt</u> worden ist.
--	---

Kapitel I – Waffenrecht und sonstige Rechtsvorschriften

3. Kennzeichnung von Schusswaffen und Munition



3.23 Auf welchem Waffenteil muss das Beschusszeichen auch angebracht sein?	a) Auf dem Lauf	☒
	b) Auf dem Schaft	☐
	c) Auf dem Visier	☐

Dies ist in [§ 24](#) geregelt:

Absatz 1:

“(1) Wer Schusswaffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat unverzüglich auf den in einer Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 2 festgelegten **wesentlichen Teilen der Schusswaffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen**: (...)”. Es folgt die Auflistung der Angaben.

Die wesentlichen Teile sind in [Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 unter Ziffer 1.3.1 ff](#) aufgeführt: Wesentliche Teile sind, **der Lauf oder Gaslauf**, der Verschluss, das Patronen- oder Kartuschenlager, das Gehäuse, bei Kurzwaffen das Gehäuseunterteil (Griffstück)

b) und c) Schaft und Visierung sind nicht benannt und damit keine wesentlichen Teile

3.24 Welches Beschusszeichen trägt ein in der Bundesrepublik beschossener Revolver .357 Magnum?	a) Bundesadler V / CIP S	☐
	 seit 20.10.2014: CIP S	
	b) Bundesadler N / CIP N	☒
	 seit 20.10.2014: CIP N	
	c) Bundesadler SP / CIP PN	☐
	 seit 20.10.2014: CIP PN	

Die einzelnen Beschusszeichen sind in [Anlage 2 der BeschussV](#) aufgeführt:

- a) CIP S = "verstärkter Beschuss"
- b) CIP N = "normaler Beschuss"
- c) CIP SP = "Schwarzpulverbeschuss"

Ein .357er Revolver unterliegt keinem verstärkten oder Schwarzpulver-Beschuß. Es ist eine normale Waffe mit normalem Beschuß

3.25 Was bedeutet das Beschusszeichen Bundesadler N bzw. CIP N?	a) Die Waffe ist behördlich geprüft und zum Schießen zugelassen.	☒
	b) Die Gebühren sind bezahlt.	☐
	c) Die Waffe ist gebraucht.	☐



seit 20.10.2014

CIP N

Eine in Deutschland im Umlauf befindliche Waffe muss beschossen sein. Dies regelt das BeschG, und zwar [§ 3](#):

“(1) Wer **Feuerwaffen**, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, **herstellt** oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes **verbringt**, hat sie, bevor er sie in den Verkehr bringt, **durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen**.(...)”

- | | |
|--|---|
| 3.26 Welche Schusswaffe muss ein amtliches Beschusszeichen tragen? | a) Ein jetzt hergestellter Nachbau einer Steinschlosspistole (Original 18. Jhdt.) ☒ |
| | b) Ein Druckluftgewehr, das dem Geschoss eine Energie von ca. 10 Joule erteilt. ☐ |
| | c) Ordonnanzgewehr aus dem 2. Weltkrieg ☒ |
| | d) Bauartgeprüfter Schreckschussrevolver im Kaliber bis 6 mm ☐ |

Gemäß dem BeschG unterliegen Feuerwaffen der Beschusspflicht --> [§ 1 BeschG](#), sofern sie nicht nach [§ 4 BeschG](#) ausgenommen sind.

a) und c) sind Feuerwaffen und nicht von der Beschusspflicht ausgenommen.

b) Ein Beschusszeichen erhalten nur Druckluftwaffen bis 7,5 Joule

d) Die Zulassung ist zu versagen, wenn (...) der Gaslauf der Waffe einen Innendurchmesser von weniger als 7 Millimeter hat ([§ 8 Abs. 2 BeschG](#))

- | | |
|---|---|
| 3.27 Welche Beschusstempelung trägt üblicherweise eine in der Bundesrepublik Deutschland beschossene Schusswaffe? | a) Beschusszeichen in Form eines Bundesadlers (seit 20.10.2014 CIP-Zeichen) mit darunter liegendem Kennbuchstaben für die Art des Beschusses. ☒ |
| | b) Ortszeichen für das Beschussamt ☒ |
| | c) Zahlen oder Buchstabencodierung für das Beschussdatum ☒ |

Dies ist in [§ 9 BeschussV](#) und [Anlage II BeschussV](#) geregelt.

Die Beschusszeichen müssen deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, und zwar dem **jeweiligen amtlichen Beschusszeichen** (Bundesadler bzw. CIP) --> [§ 9 Abs. 1](#) bzw. [Anlage II Abbildung 1 BeschussV](#)
dem **Ortszeichen** des Beschussamtes ([Anlage II Abbildung 3](#)) und dem **Beschussdatum** (Zahlen-/Buchstabencodierung) --> [§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 BeschussV](#)

- | | |
|---|--|
| 3.28 Welche Bedeutung hat ein Beschusszeichen, bei dem ein Bundesadler (seit 20.10.2014 CIP-Zeichen) mit den darunter liegenden Buchstaben „PN“ abgebildet ist? | a) Die Waffe ist für das Schießen mit allen Munitionssorten (Schwarzpulver und rauchloses Pulver) im entsprechenden Kaliber zugelassen. (PN = Prüfung Normal) ☐ |
| | b) Die Waffe ist für das Schießen mit allen Munitionssorten im entsprechenden Kaliber zugelassen, die mit rauchlosem Pulver geladen sind. (PN = Prüfung Nitro) ☐ |
| | c) Die Waffe ist für das Schießen mit allen Munitionssorten im entsprechenden Kaliber zugelassen, die mit Schwarzpulver geladen sind. (PN = poudre noir) ☒ |

Die Prüfzeichen zum Beschuss sind in [Anlage II Abbildung 1 BeschussV](#) dargestellt

Die Zeichen "Bundesadler und PN" bzw. "CIP und PN" stehen für **Beschuss von Schwarzpulverwaffen**.

Schwarzpulver wird im Französischen als "**poudre noir**" bezeichnet.

a) Rauchschwache Pulver mit Nitrocellulose als Bestandteil wird oft NC-Pulver genannt, das ist kein Schwarzpulver. Zudem ist hier die Zuordnung "PN" als "Prüfung normal" falsch.

b) Rauchloses Pulver ist NC-Pulver (siehe Buchstabe a), Zudem ist die Bedeutung "PN" mit "Prüfung Nitro" falsch

c) Die Zeichen "Bundesadler und PN" bzw. "CIP und PN" stehen für **Beschuss von Schwarzpulverwaffen**.

Schwarzpulver wird im Französischen als "**poudre noir**" bezeichnet

3.29 Was wird bei einem amtlichen Beschuss geprüft?	a) Die Waffe wird auf Haltbarkeit, Funktionssicherheit, Maßhaltigkeit und Kennzeichnung geprüft.	☒
	b) Die Waffe wird auf Lebensdauer, Konstruktionsschlüssigkeit und Funktions-tauglichkeit geprüft.	☐
	c) Die Waffe wird auf Präzision, Fertigungs-toleranzen und Materialhärte geprüft.	☐

§ 5 Absatz 1 BeschG bestimmt, was beim Beschuss geprüft werden muss:

“(1) Bei dem Beschuss von Feuerwaffen ist zu prüfen, ob

1. die höchstbeanspruchten Teile der Feuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition oder der festgelegten Ladung ausgesetzt werden (**Haltbarkeit**),

2. die Verschlusseinrichtung, die Sicherung und die Zündeinrichtung sowie bei halbautomatischen Schusswaffen der Lademechanismus einwandfrei arbeiten und die Waffe sicher geladen, geschlossen und abgefeuert werden kann (**Funktionssicherheit**),

3. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlussabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen (**Maßhaltigkeit**) und

4. die nach § 24 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 des Waffengesetzes **vorgeschriebene Kennzeichnung** auf der Waffe angebracht ist.”

Der Verweis auf § 24 WaffG umreißt die vorgeschriebene Kennzeichnung auf den Schußwaffen. Hier ist gefordert, dass auf den wesentlichen Teilen weitere Angaben aufgebracht werden müssen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Kennzeichnung prüft das Beschussamt.

a) hier sind alle geforderten Angaben in der Antwort aufgeführt
in b) und c) sind falsche Begriffe angegeben

3.30 Auf welchen Waffenteilen muss das Beschusszeichen (auch) angebracht sein?	a) Lauf, Verschluss	☒
	b) Schaft, Visier	☐
	c) Sicherung, Magazin	☐

§ 9 Absatz 2 BeschussV:

(2) Das amtliche Beschusszeichen ist auf **jedem höchstbeanspruchten Teil** (...) aufzubringen.

Was sind höchstbeanspruchte Teile?

Dies ist in § 2 BeschG näher bezeichnet:

Absatz 2 besagt im Sinne der Antworten:

a) Lauf und Verschluss sind in Absatz 2 Ziffer 1 und 2 aufgeführt:

Die genannten Teile in b) und c) findet man hier nicht, es sind demnach auch keine höchst beanspruchte Teile und damit nicht beschusspflichtig.

- | | | | |
|------|---|---|-------------------------------------|
| 3.31 | Welche der folgenden Waffenteile unterliegen der Beschusspflicht? | a) Einsteckläufe für Zentralfeuerpatronen | ☒ |
| | | b) Wechseltrommeln | ☒ |
| | | c) Wechselsysteme | ☒ |

§ 3 Absatz 1 BeschG besagt sinngemäß:

“(1) Wer Feuerwaffen, Böller sowie **höchstbeanspruchte Teile**, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat sie, bevor er sie in den Verkehr bringt, **durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen.**”

Auch wenn nur ein höchstbeanspruchtes Teil ausgetauscht, verändert oder instandgesetzt wird, ist eine erneute Prüfung notwendig.

Was sind höchstbeanspruchte Teile?

Dies ist in § 2 BeschG näher bezeichnet:
Absatz 2 besagt im Sinne der Antworten:

- a) **Einsteckläufe** sind in Absatz 2 Ziffer 1c aufgeführt:
- b) **Wechseltrommeln** in Absatz 2 Ziffer 7 und
- c) **Wechselsysteme** bezeichnet man Waffenteile in ihrer Gesamtheit, welches den Lauf, das Patronenlager, den Verschluss und ein Teil des Gehäuses vereint und den einfachen Wechsel auf ein anderes Kaliber zulässt. Somit ist es ein höchst beanspruchtes Teil und beschusspflichtig.

- | | | | |
|------|---|---|-------------------------------------|
| 3.32 | Werden in Deutschland auch Beschusszeichen anderer Staaten anerkannt? | a) Ja, aller Staaten, die eine Sicherheitsprüfung vorschreiben. | ☐ |
| | | b) Ja, aber nur Staaten, die dem Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen und Prüfzeichen beigetreten sind (C.I.P.). | ☒ |
| | | c) Nein, alle Schusswaffen müssen vor ihrem Gebrauch von deutschen Beschussämtern geprüft sein. | ☐ |

Die "**Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen**", kurz **C.I.P.** (frz. *Commission internationale permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives*), ist eine internationale Normungs- und Prüfungskommission für Handfeuerwaffen und Munition. Aufgabe dieser Kommission ist die Normierung und Überwachung der amtlichen Beschusswesens für Jagd-, Schuss- und Verteidigungswaffen innerhalb der Beitrittsstaaten. Details dazu sind im Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen geregelt. (Quelle: WIKIPEDIA)

Aber nicht alle Staaten der Welt sind diesem Abkommen beigetreten, es sind bislang nur 16 Staaten --> Homepage der C.I.P

Diese 16 Staaten haben ihren Beschuss gegenseitig anerkannt. Das bedeutet, dass zum Beispiel eine Waffe aus den USA in Deutschland beschusspflichtig ist und vom Beschussamt beschossen werden muss. Oft sind eingeführte Waffen aus den USA in Frankreich (C.I.P.-Staat) beschossen.

- | | | |
|--|--|-------------|
| 3.33 Bei welchen der folgenden ehemaligen Staaten ist der dortige amtliche Beschuss auch in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin gültig?

(D.h. die dort beschossenen Waffen müssen nicht von einem deutschen Beschussamt erneut beschossen werden.) | a) CSSR
b) DDR
c) Deutsches Reich (sollte sich ein Hakenkreuz auf der Waffe befinden, müsste das Hakenkreuz vom Beschussamt mit einem „X“ versehen werden) | ☒
☒
☐ |
|--|--|-------------|

Die "**Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen**", kurz **C.I.P.** (frz. *Commission internationale permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives*), ist eine internationale Normungs- und Prüfungskommission für Handfeuerwaffen und Munition. Aufgabe dieser Kommission ist die Normierung und Überwachung des amtlichen Beschusswesens für Jagd-, Schuss- und Verteidigungswaffen innerhalb der Beitrittsstaaten. Details dazu sind im Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen geregelt. (Quelle: WIKIPEDIA)

Aber nicht alle Staaten der Welt sind diesem Abkommen beigetreten, es sind bislang nur 16 Staaten --> Homepage der C.I.P

Diese 16 Staaten haben ihren Beschuss gegenseitig anerkannt. Das bedeutet, dass zum Beispiel eine Waffe aus den USA in Deutschland beschusspflichtig ist und vom Beschussamt beschossen werden muss. Oft sind eingeführte Waffen aus den USA in Frankreich (C.I.P-Staat) beschossen.

- a) die CSSR ist dem C.I.P-Abkommen beigetreten, das Beschusszeichen dieses Staates ist in Deutschland gültig.
- b) Deutschland ist mit der Vereinigung mit der DDR Rechtsnachfolger dieses Staates und damit anerkannt
- c) Alle Beschusszeichen aus dem Deutschen Reich sind anerkannt (Ausnahme: der Wehrmachtsbeschuss)

- 3.34 Welche Schusswaffe muss neben dem Zulassungszeichen „F im Fünfeck“ noch als weiteres Zulassungszeichen „PTB im Quadrat“ tragen?
(PTB = Physikalisch-Technische Bundesanstalt)
- a) Druckluftwaffen mit einer Bewegungsenergie bis zu 7,5 Joule. ☐
- b) Schusswaffen mit kleinerem Kaliber als .22lr und einer Bewegungsenergie bis zu 10 Joule. ☐
- c) Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird. ☒

Näher ausgeführt wird dies in der Beschussverordnung. Dort in der [Anlage II Abbildung 10](#) ("F im Fünfeck") und [Abbildung 5b](#) ("PTB im Quadrat")

Abbildung 10 "F im Fünfeck"

Kennzeichen für Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes)

Abbildung 5b "PTB im Quadrat"

Zulassungszeichen für (...), andere nicht tragbare Geräte, (...) nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes.

§ 7 (1) BeschG:

Schussapparate, (...) dürfen (...) nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der zuständigen Stelle zugelassen sind.

Gleiches gilt für **Feuerwaffen** (...), bei denen dem Geschoss eine Bewegungsenergie **von nicht mehr als 7,5 Joule (J)** erteilt wird, (...)

Somit sind die beiden Kennzeichnungen zusammen nur für **Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird.**

- a) Diese Waffen haben **NUR** die Kennzeichnung "F im Fünfeck" (keine Feuerwaffen)
b) die Kennzeichnung "F im Fünfeck" und "PTB im Quadrat" gilt **bis max. 7,5 Joule** Bewegungsenergie

- 3.35 Welche Bedeutung hat das Zeichen „F im Fünfeck“?
- 
- a) Das Zeichen „F im Fünfeck“ kennzeichnet Waffen, die von volljährigen Personen erlaubnisfrei erworben werden dürfen. ☐
- b) Das Zeichen „F im Fünfeck“ kennzeichnet Waffen, deren Geschossenergie E0 maximal 7,5 Joule beträgt. ☒
- c) Das Zeichen „F im Fünfeck“ kennzeichnet Waffen, deren Mündungsgeschwindigkeit unter 7,5 m/s. liegt. ☐

Näher ausgeführt wird dies in der Beschussverordnung. Dort in der [Anlage II Abbildung 10](#) ("F im Fünfeck")

Abbildung 10 "F im Fünfeck"

Kennzeichen für **Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J** erteilt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes)

- a) "F im Fünfeck" ist eine beschussrechtliche Kennzeichnung einer Schusswaffe, die die technische Voraussetzungen "**max. 7,5 Joule Bewegungsenergie**" erfüllen muss. Das Alter hat damit nichts zu tun.
c) die Kennzeichnung "F im Fünfeck" bedeutet "**bis max. 7,5 Joule Bewegungsenergie**", nicht die Geschwindigkeit des Geschosses



Diese Ausarbeitung wird kostenlos im Rahmen der Schulung zur Waffensachkunde ausschließlich für die Teilnehmer herausgegeben. Jegliche Weitergabe an Dritte ist untersagt. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Impressum Herausgeber
Heinrich Förg, Kapellenstraße 3, 89233 Neu-Ulm
Info@Sachkunde-Neu-Ulm.de
<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Rechtsstand: Oktober 2025
1. Auflage 2025

Bilder: Alle Bilder in diesem Werk sind urheberrechtlich geschützt, eine Weitergabe oder anderweitige Nutzung ist untersagt.